

Satzung
über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan
"Bereich Holbeinstraße 32 / Wangener Straße"

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am __.__.____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2007 beschlossen, für das Gebiet "Bereich Holbeinstraße 32 / Wangener Straße" entsprechend dem Lageplan vom 31.08.2007 einen Bebauungsplan aufzustellen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 2041, 2049, 2040, 2040/3 und auf Teile der Flurstücke 1996 und 1996/1 der Flur Ravensburg, Gemarkung Ravensburg.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2.500 vom 22.01.2010 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - 1.2 erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2, S. 2 i.V.m. § 10 Abs.3, S. 2 bis 5 BauGB).

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Ravensburg, den

Oberbürgermeister Vogler